

V C
3448



33,10



33,10

Beschluss der Kurpfälz. Tags zu Breyt
1620



1101

©
P
r
i
n
t
i
n
g



Vürstentages Be-
 schlusß/zu Breslaw gehalten/in diesem
 16 20. Jahr/den Montag nach Michaelis/
 vnd etliche wochen lang continuirten
 Oberrechts zusammentunfft/

Darinnen gleichsam von New-
 en/dem gemeinen Vnrubigen wesen nottürff-
 tig vorzuesinnen / vnd alle mittel vnd wege/ zue vntersu-
 chen/wie dasselbe bey diesen bösen vnrubigen zeitten / zu des gemei-
 nen Vaterlandes bestem / vnd dermahleins beständigem wolstande
 zum leidentlichst : vnd erträglichsten fort gebracht / zue södderst aber
 in nach anhaltender vnruhe vnd schwehren Kriegshleufften / wider
 so viel zuenötliche vnervorsachte feindliche anfallungen/vnter
 dem gehorsamb vnd *devotion* ihrer Königl. Maytt : vnser
 gnedigsten Königs vnd Herrn/so viel möglich/
 nach Gottes willen gerettet vnd er-
 halten werden möchte.



Bedruckt zum Briege/durch Casparum
 Siegfried. Im Jahr / Anno. 16 20.





IN Gottes gnaden/ Wir Johan-Christ-
stian Herzog in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg/
Oberster Hauptman in Ober vnd Nieder Schles-
sien / Entbieten hiermit allen vnd jeden Unsern
Oberambts verwandten vnd Vnterthanen /
Unsere freundliche dienste / günstigen gruß /
freundschaft / gunst / gnade vnd alles gutes.

Hochwürdiger/ Hochgeborne Fürsten/ Ehrwürdige/ Wolgebore-
ne/ Gestrenge/ Ehrenveste/ Ehrsame/ Weise/ freundliche liebe Vete-
tern/ Schwägere / Brüder vnd Gevattern / auch besondere gute
freunde/ besondere lieben vnd getrewen/ Was für schwere vnd
mannichfaltige Sorgfältigkeit die Herrn Fürsten vnd Stände bey
diesen zerrütlichen zeiten/ vnd verwirreten leufften / in fortbringung
des gemainen wesens vnter vielen *difficulteten* vnd gefährlichkeiten
eine geraume zeit hero angewendet/ vnd nichtes/ auch das wenigste/
gerne ersitzen oder an sich erwinden lassen: Davon thut E. L. L. L.
den Herrn vnd Euch/ neben deme/ das es durch die offene *notorietet*
ohne dis gnungsam am Tage/ für andern gute vnd gnügliche wiss-
senschaft beywohnen. Wiewol aber nun hierunter ihnen zum be-
schwerlichsten fallen thut / das solche fürgewendete trewe vnd vor-
sorge ihren vielen zu wenigem danck geraichen wil/ vnd dabey erfah-
ren müssen/ das sich hin: vnd wieder vnbesonnene leute vnd mehren-
theils *privat* Personen finden sollen/ welche sich vntersehen/ entwe-
der von dem Hauptwesen selbst ganz vngleiche *Iudicia* zuefällen/
oder je in zusambenbringung der dazue gehörigen *Contributionen*
vnd Anlagen sich fast widersessig zuerzaigen / über denen wo' ge-
mainten Fürstentagsbeschlüssen von den anlagen/ Ausrüstung / be-
raitschaft/ vnd anderer vnvormaidenlichen notwendigkeit/ erst ne-
we *disputata* zue erregen/ vnd denselben allerhand *difficulteten*, vnd
ohne grund fürgebildete vnmöglichkeiten entgegen zusehen: Ja wol
den wenigen abgang ihres *privat* nutztes vnd haußgemachß / so vn-
leidenlich

leidenlich ertragen/das gnungsam zuverstehen/wie vnſchwer dieſelb-
ten den genzlichen vntergang aller Freyheiten vnd gemainem wol-
ſtands erdulden würden/Wann es nur ihnen alleine *privatim* wol-
ergehen möchte: Etliche aber auch ſich mit ganz vnbilllicher vnd
ohn alle vrsach angemasten *diffidentz*, überauffwendung der *Con-*
tributionen ſich heraußer zulassen/auch wol in allem das vrtheil *ab*
Eventu nach dem viel oder wenig außgerichtet/ zu nemben / vnd ſo
wol die hohe Vorigkeit/als ſonſt andere Haubter vnd Stände inn
allen Landen ihrer *privat. Censur*, vnd allzueviel *passionirtendiscu-*
ſen zu vnterwerffen/ſo gar keine ſchew tragen / das ſie auch hierun-
ter nicht bedencken/ wie die Herrn Fürſten vnd Stände ſich in dem
Hauptweſen niemals keiner andern mittel gebraucht/dann welche
ihnen von Kayſer vnd Königen ſelbſt zugelassen/ vnd zue erhaltung
ihrer *Religions* vnd anderer dazue gehörigen Freyheiten für die be-
ſte *affecuration* ſelbſt gegeben vnd beſtetiget / aber hernach erſt durch
entgegen geſetzte *disputata*, endlich auch durch Feur vnd Schwerd
wieder auß handen genomben werden wollen: vnd das auch die vn-
abtreiblichen Hauptgründe des weiteren *progreſſes*, allreit gnung-
ſamb vnd mit vnwiederleglicher *deduction* der ganzen Welt für auß-
gen geſtellet worden / In gleichem das ihme niemand beſſere zeiten
weder nemben noch geben möge /als die durch die allerweiſeſte vnd
vnwandelbare Regierung der Göttlichen allmacht verhengt wer-
den/ In deme auch ohne diß ſolche göttliche verhengnis viel andere
lande der Chriſtenheit/die doch mit dem haubtwesen vnd dieſen *mo-*
tibus für ſich nichts zuethun / inn der gleichen / auch wol gröſſe-
re vnruhe / beſchwerden vnd ſorgſambkeit ohne all ihre ſchuld/
vnd ganz wunderbarlicher waſſe auß gerechter ſtraffe mit eingezo-
gen: dann auch/ das ſich dieſes ſo wichtige werck durch derogleichen
privat. conſiderationes, als obgemelt / weder erheben / noch auch die
von den löblichen Vorfahren ſo teur erworbene freyheiten vnd ge-
maine wolſahrt/ohne die dazue gehörige mittel erhalten/vnd *main-*
teniren,

teniren, nach weniger aber daß *privatum bonum* vnd guttes gemacht
(welches doch Türcken vnd Heyden jederzeit williglich zur zeit not-
falls in den Schoß des Vaterlandes *deponiren*) mit *ruin* vnd vn-
tergang der Religions freyheit vnd gemainer politischer wolffahrt
zue erhalten gegen Gott/im gewissen/vnd der *posteritet* verantwor-
ten lasse/vnd daß endlichen/so viel die auffwendung anraichet/ von
den einbrachten *Contributionen* eben darumb Jährlich in beywesen
aller Stände *deputirten* ordentliche Steurratungen auff Georgi
gehalten/in allem aber/was daß Regiment zue kriegß: vnd frieden
zeiten belangt/der allein wense Gott wie der Obrigkeit vnd hohen
Hauptern die that vnd verrichtung befohlen/also den aufgang seiner
allmacht zue *disponiren* allein vorbehalten / den *privatis* aber ein
mehrers nicht / denn die folge vnd gehorsamb zuegelassen / alles zu
dem ende / auff daß desto weniger jemand ungleiche gedanken zue
schöpffen/ oder sich ainiges vnzeitigen vorurtheils anzuemassen vr-
sach haben möge/ So haben doch sie die Herrn Fürsten vnd Stän-
de darumb ihre trewe sorgfeltigkeit nicht abwerffen sollen/ Sondern
sich viel mehr ihres Ampts/ vnd gegen Gott / der Königl. Maytt:
vnserm gnedigsten König vnd Herrn / vñ dem gemainen Vaterlan-
die obliegenden trew vnd pflicht/nach weiter zue erindern ganz schul-
dig befunden/vnd derowegen hindan gesetzt aller vorgeregten *diffi-*
culteten vnd kummerhafften Einstrewens der vnberichteten / den-
noch nicht vnterlassen/abermaln bey jho den Montag nach Micha-
elis gehaltenen vnd etliche wochē lang *continuirten* Oberrechts zue-
sambenkunfft/gleichsamb von newem dem gemainen wesen nottürf-
tig vorzue sinnen/vnd alle mittel vnd wege zue vntersuchen/wie das-
selbige bey diesen bösen vnruhigen zeiten zue des gemainen Vater-
landes bestem vnd dermahleins beständigem wolstand zum leidens-
lichst: vnd erträglichsten fortgebracht/zue södder st aber in nach an-
haltender vnruhe vnd schweren kriegßleufften/wieder so viel zuenöt-
liche vnverursachte feindliche anfallungen vnter dem gehorsamb vñ
devotion

devotion Ihrer Köhning: Maytt: vnser gnedigsten Köhning vnd
Herrn / so viel möglich / nach Gottes willen gerettet vnd erhalten
werden möchte. Können auch solchem nach wol mit Gott vnd
ihrem gewissen bezeugen / daß wie sie jederzeit an die bißhero auß
sonderem drangsaal erfolgte vermehrung der beschwerungen ganz
vbel vnd ungerne ankomben: Also ihnen nachmaln nichts liebers
were / dann daß mit dem bißhero üblichen vnd angewohneten *modis*
contribuendi die gemaine notturfft deromassen außkomblich erhebt
werden / oder jemandß dazue gnungsame anzaig vnd anlaitung
geben möchte / daß es ainiger newikeit / oder anderer mehr außträg-
licher mittel nicht bedürffte. Demnach es aber nur also bewandt /
daß das land bey der einmahl entstandenen vnruhe / (es wende sich
gleich ein jeder / auch nach seinem *privat humor* vnd *passion*, wohin
er wolle) ohne *defension* vnd Irteghrüftung / vnd die *defension* ohne
geld vnd vnkosten / die vnkosten aber ohne erkieckliche anlage vnd
Contributionen nicht sein können / die *defension* auch nicht allein inn
vnterhaltung des geworbenen vnd Landvolckß / Sondern auch des
artolerey wesens / vnd täglicher einschaffung *munitio*, Schanzzeu-
ges / *prostant* vnd anderer notturfft / bestehet / vnd vber diß nach
sonst auff besoldungen / Absendungen / lieffer gelder / erhaltung Cre-
dits mit ablegung aufgesagter *Capitalien* vnd felligen *Interessen*
vnd andern ein weitmehres auffgewendet werden muß / dann eine
oder die ander vnberichtete *privat* Person mit ihren gedanken er-
reichen mag / oder auch die bißhero fürgenombene geldmittel an
Steuern / Biergeldern / Capitalschakung vnd Mahlgroschen / er-
tragen können: Hat je niemand vrsach sich zu verwundern / oder
für beschwerliche newigkeiten anzuziehen / daß bey allen der Herrn
Fürsten vnd Stände zusambenkunfft / auff eine vnd andere geld-
mittel vorgetrachtet / vnd allerhand wege vntersucht werden muß-
sen / die notwendigen *nervos* dadurch zuerheben vnd zur hand zu-
bringen: Noch weniger wil sich thun oder verantworten lassen / bey
offenem

offenem Kriegswesen vnd entstandenen *general* veränderungen sei-
nes eignen *privat* sinnes vnd gedanken zugeleben / vnd dem Vater-
lande die benötigten *nervos* zue entziehen oder vorzuehalten / weil
vnmöglich / daß die *privata* bey vntergang gemainer wolffahrt / in
bestand erhalten werden sollen / vnd nicht allein die tägliche erfah-
rung gibet / daß offters / was an gemainen Anlagen vmbß eigenen
privat Interesse willen von vieler zeit ersparet vnd hinterhalten
worden / endlich auff einmahl vom Feinde weg genommen vnd
auffgefressen würdet / Sondern auch die Historien mit ganz traw-
rigen Exempeln bezeugen / daß durch derogleichen vornemen wol-
che ganze Länder vnd Königreiche zur eussersten *Ruin* gesetzt wor-
den / vnd ob gleich hernach / jederman alles daß seinige willig dar-
geboten / dennoch darmit / nach entkombener vnd verabsäumeten oc-
casion, der sachen wider zue rathen noch zuehelffen gewesen. Dero-
wegen dann auch die Herrn Fürsten vnd Stände bey obgedachter
newlichst vorgewesener zuesambenkunfft in diesen *terminis* nur *con-*
tinuiren, vnd weil die bißhero gebrauchte mittel zue erhebung ge-
mainer nothturfft nicht erlectlich / nur auff andere mehrere / noch dem
Exempel anderer Lande / bedacht sein müssen : Dabey aber inson-
derheit diese *latention* ergrieffen / vnd inn acht genomben / weil
bißhero nicht geringe beschwer vorkomben / vber die grosse vngleich-
heit / vnd daß die Anlagen den armen fast mehr als den Reichen vnd
vermögenden betreffen / Insonderheit aber ganz auff den liegenden
Gründen ersitzen wolten / vnd eben darumb in die lenge nicht zue er-
tragen sein würden / wie angeregte mittel / so viel immer möglich / zue
einer durchgehenden gleichheit gebracht / vnd darunter niemandes
verschonet werden / Insonderheit aber der Reiche nach seinem
Reichthumb / vnd der armen nach seinem armut steuren / vnd daß sei-
nige vergeben / vnd also niemand für dem andern sich zuebeschweren
anlaß haben / alle aber / wie sie zugleich des gemainen schutzes bedürf-
fen / also auch mit einander zugleich nach vermögen heben vnd legen
möchten :

möchten: Vnnd darumb auff den jenigen *modum* geschlossen / welcher nicht allein hin: vnnnd wieder im Römischen reich vnnnd andern Königreichen vnnnd Landen mit sonderm nutz des gemainen wesens lange zeit in vbung / Sondern auch jederzeit von den *Politici* für den Christlichsten/billichsten/vnd bestendigsten / vnd vber deme sich niemand zubeschweren/gehalten worden: Das nemblich eines jedwedern vermögen/vnd was des Schukes bedarff / es bestehe gleich in liegenden Gründen / baaren außgeliehenen oder sonst angelegten/oder auch vnaußgeliehenen / hinderlegten Geldern / Silberwerg/Eleinodien/Ketten/Armbendern / Ringen/bey jedes gutten gewissen mit einer außgesetzten gewissen Anlage vergeben vnnnd versteuret werden möchte. Welchem nach/ ob zwar wegen derogleichen vergebung der liegenden Gründe nach zur zeit nichts genkliches geschlossen werden mögen/vnd darumb auff weitere deren dabey vorkommende vmbstende erwegnis vnnnd beratschlagung/ dazue auch allreit gewisse Personen *deputiret* , für dis mahl außgestellt: vnnnd inn dessen bey dem alten vnnnd bisher gewöhnlichem *modo* der Schatzung nach die liegenden Gründe zu versteuren gelassen worden: Ist doch dabey für gut angesehen / mit vergebung der baaren Gelder vnd anderer isbemelter Fahrniß / gleichsamb einen versuch vnd anfang zue machen/vnd was es ertragen werde/ zuewarten. Vnnnd haben sich demnach die Herrn Fürsten vnnnd Stände mit einander dahin verglichen / das auff nechstkombend Lichtmesse des bald annahenden Sechzehnen hundert Ein vnnnd zwanzigisten Jahres ein jeder dieses landes Inwohner/wes Ehren / wesens / würdens / oder Standes er sey / vom höchsten bis zum niedrigsten im ganzen lande Schlesien / welchen Gott an zeitlichem vermögen so weit gesegnet/das er mit vnd neben/oder ohne liegende Gründe baares Geld außzuleihen hat/oder sonst erübrige vnd hinderlegen kan: Item was ein jeder an Gold/Silberwerg / Guldnen vnd Perlen Ketten/Ringen/Eleinodien/vnd dergleichen hat / vnd besizet/
von

von jedem hundert Taller zu 36. groschen gerechnet/ neun Schlesi-
sche groschen/ vnd also auch was drunter ist/ vnd nach solcher propor-
tion der 9. grosch. vff 100. drauff komben wird/ dem gemainen lan-
de steuren vnd erlegen/ vnd hievon nichts ausgeschlossen werden so-
le / es seyen gleich Gelder vff Interesse oder ohne dieselben ausge-
than/ oder auch vnausgeliehene vnd lägergelder / Kirchen: Hospit-
tal gelder/ welche außgeliehen oder auffgesamblet / vnd nicht wo-
chentlich vnter das armut außgetheilet werden: Item Waisen vnd
fidei commiss: gelder/ oder auch Leibgedings/ vnd gaisliche oder ande-
re wiederkaufliche zinsen / weil diese alle gleichmessigen schuzes be-
dürffen. Damit aber an würdigung der Perlen / Kleinodien vnd
Edelgesteine nicht zweiffel vorkommen dörfte / Soll die vergebung
nach dem gewichte dem Golde gleich gerichtet werden. Die Gel-
der/ so in allerley handel außgethan worden / weil sie ebenermassen
des schuzes/ wie andere bedürffen / sollen auch auff nechst fünffzig
Lichtmess mit 9. grosch. vom 100 verlegt werden / wann sie son-
derlich in solchen handel gelegt/ welcher zue des gemainen lebens vnt-
terhalt vnd gemainer notturfft geraichet: Was aber im Sammet/
Senden/ köstlichem Rauchwerck/ Jubilier vnd dergleichen kostbarer
wahren handlungen gelegt/ so nicht so sehr zur notturfft / als Hof-
fart/pracht / wollust vnd üppigkeit gebraucht werden / dauon soll
doppelte Steuer / vnd also 18. grosch. vom Hundert allwege geraich-
chet werden. Also werden auch die *Factoren* , welche mit fremb-
dem Gelde im lande gewerb treiben / Sie seyen gleich einheimische
oder frembde Personen/ oder auch die gewerbschafft / wie sie wolle/
von jedem 100. darmit sie *factoriren* allwege 18. grosch. erlegen.

Die Juden sollen von ihrer handlung / die geschehe gleich mit
wahren oder Gelde/ von jedem 100. handels: oder geliehen gelde je-
derzeit 1 Taller zue 36 grosch. steuren.

Vnd ob wol sonst allerley Handelswahren ganz vnbelegt ver-
bleiben/ Soll doch auß gewissen vrsachen von dem eymer oder lagen
süssen

süßen Weine/sie werden gleich Fass/oder quartweise verhandelt/ r
Zaller zue 36. grosch. vnd vom Eymmer Ungrißch/ Oesterreichischen
oder gemeinen Landwein 9 grosch. gesteuert werden.

Also sollen auch die jenigen/welche sich des Brandtwein brennens vnd schenckens gebrauchen/ er werde gleich im Lande gebrennet/ oder auß benachbarten orten ins land gebracht/vnd in Städten oder Dörffern verkaufft / von jedem quart/so da verkaufft würdet/ 18. heller steuren : welches dann auch gleichen verstand hat auff das *aqua vita*, vnd andere gebrandte vnd *distillirte* wasser / welche an statt des Brandweins gebraucht werden :

Welche Steurung alle vnd jede förderß einem jedwedern auff sein Christliches gewissen au Aydesstadt/ bey demselben abzulegen anvertrauet wird : Derogestalt/das auff nechstkünfftig Liechtmesse ein jeder Fürst/Herr / Standt / Ambt vnd Stadt/einen gewissen Schatztag ansehen/gewisse verändete Personen/ oder sonst beambte dazue verordnen / vnd ein jeder für denselben an Aydes Stadt vnd bey seinem gutten gewissen seine Steur von obgeretzten Geldern/Silberwerck/Ketten/Ringen/Eleinodien / vnd also auch die Dorffherrschaften ihrer Vnterthanen die bey derselben gewissen zusamben brachte Steur mit zu gleich wirklichlichen einbringe / vnd was einer oder der ander gebracht / vngezehlet vnd vndurchsuchet/ in einen dazue dargestellten Kasten / in beysein des verordneten SteurEinnemmers/welcher eines jeden bekendnis / das er das seinige einbracht/dagegen zustellen wird/ eingeworffen / Hernach auch von den verordneten vnd dem SteurEinnemer zusamben geze hlet/ vnd in das *General* Steurambt abgeführt werden soll.

Die Ungelder aber auff die Wein vnd Brandtwein geschlagen/sollen vff die maas vnd wense/wie es bey jedem Rathhause vnd Herrschafft zum füglichsten wird erfunden werden/allweg von viertel Jahren zu viertel Jahren auch bey gewissen einbracht/vnd bey dem *General* Steurambt abgegeben werden.

Damit auch nicht Restanten gemacht werden dörfßen/ Sollen

B

die

die jenigen / welche das ißrige inn dem angeſetzten vnd bemembten
Schastage nach gewiſſen einzubringen vnd abzugeben ſich ſeummig
erfinden laſſen / alſo bald nach deſſen verſtieffung den dritten theil
des jenigen vermögens / welches ſie hetten vergeben ſollen / dem all-
gemainen Lande verfallen ſein.

Alß in gleichem auch die helffte deß jenigen dem gemainen lan-
de verfallen ſein ſoll / daß von jemanden in der verſteuerung vbergan-
gen zuſein einigerley weyße erfahren werden möchte.

Damit aber auch die jenigen / ſo ſich mit Schulden nehmen
müſſen / wegen dieſer des außgeliehenen geldes verſteuerung nicht hö-
her / als ſonſt dörfſen beſchweret werden / Soll zugleich ein jeder / ſo
baar außgeliehen geld verſteuret / auff dem geſetzten Schastage für
denen dazu verordneten / nicht weniger bey ſeinen gutten gewiſſen
bezeugen vnd auffſagen.

Daß er ſolche Steuer nicht auff den *debitorem* geſchlagen :
für eins :

Vnd hernach / daß er ſolch geld in nichts höher / dann auff 6.
pro cento genieſſen thue / oder weß mehres darüber annemen wolle.

Würde ſich aber jemand betreten laſſen / der vber 6. pro cento
wes annemen / oder die verſteuerung vffn *debitorem* ſchlagen würde /
der ſol den dritten theil des Capitals dem gemainen Lande ver-
fallen ſein.

Drumb auch die gewöhnliche *clauſul* in den verſchreibungen /
den *Creditorem* in den Steuern von baaren geldern ſchadlos zu hal-
ten / fortan ganz von vnkrefft ſein / vnd in keinen gerichtsstellen
drauff etwas erkand oder geſprochen werden ſolle :

Damit aber die jenigen / welche zu des gemainen weſens beſöde-
derung / vnd etlicher maſſen relevirung der gemainen Landes be-
ſchwerden / dem Vaterlande mit ihrem gelde williglich dienen / Ih-
rer trewe in etwas ergeßigkeit haben mögen / Iß inſonderheit *statu-
iret* worden / daß die jenigen gelder / ſo in der Herrn Fürſten vnd
Stände *General* Steueramt allreit geliehen worden / oder nach
darge-

dargeliehen werden möchten / von aller Steuer ganz exempt vnd
befreyet sein / vnd in nichts vergeben : auch vber die gewöhnlichen zin-
sen 6. pro cento nach mit einem halben Taler vom Hundert vffs
Jahr höher verzinset / vnd sonst dergleichen verzinsung vber 6.
pro cento / als obvermeldet / niemanden zugelassen werden solle.

Wann Uns dann von tragenden Oberambtswegen in allweg
obliegen wollen / solchen der Herren Fürsten vnd Stände einhelli-
gen wolberathschlagten beschluß / zu menniglichs wissenschaftt zue
bringen : Als geraicht hiemit an E. L. L. L. die Herrn vnd Euch vns-
ser gütliches Oberambtsvermahnen / vnd verordnung / es wolle ein
jeder Fürst / Herr / Stand vnd Ambt / an seinem ort ihme treulich
angelegen sein lassen / ob solchem beschluß / mit gepürendem Ernst
vnd eyfer zuehalten / denselben zue gehöriger *execution* zu richten /
vnd niemanden darwieder weß fürzunemen zuverstatten / förder-
lichst aber gutte auffsicht vnd *Inspection* zuehaben / damit sich ein je-
der gegen dem gemainen Vaterlande hierinnen in auffreechter trewe
erfinden lassen / vnd allerhand vnderschließ mit saumbnis / vnter-
schlagung des vermögens / vngütigen Münzlieferung / oder in an-
derwege / so viel immer möglich / verhütet bleiben möge : Wollen
vns auch zue jedermenniglich versehen / wie bey dieser Anlage vnd
versteuerung niemand / weder hohes noch niedern / gaislichen noch
weltlichen Standes verschonet wird / dieselbe auch reich vnd arm er-
träglich / vnd niemanden mit billigkeit zue ainiger beschwer geraich-
en kan / nicht weniger auch auß vnuormaidenlicher *necessitet* zue et-
licher massen besseren fortbringung des gemainen wesens / gar nicht
aber / daß sie *extra casum necessitatis* zu ainiger *sequel* vnd folge ge-
zogen / oder jemanden an seiner freyheit vnd *privilegien* nachtheilig
sein solle / oder könne / fürgenomben : Also ein jeder ihme die gegen-
wertige noth vnd gefahr / wie sichs erheischt / zu herken gehen lassen /
sich der zeit vnd vnuormaidenlichen notwendigkeit gerne *accomodi-*
ren, vnd durch vnwillen vnd vngedult / die ohne dis beschwerte leuff-
ten / ihme selbst vnd andern nicht schwerer vnd kummerhafter ma-
chen /

chen/sondern viel mehr indeneck sein werde/was vermöge der gemain-
nen *Confederation* für schwere straff wieder die jenigen auß gesetzt/
welche die schuldige trewe dem Vaterlande entziehen / vnd wieder
die gemainen beschlüsse sich zuelegen oder davon außzusetzen sich
vnterziehen: Als wir dann vns auch keinen zweyfel machen / wie-
der erklerte *modus contribuendi*, vnd dessen trewliche Einbringung
auf eines jedwedern Christlichen gewissen beruhet/sich also ein jeder
der grossen wichtigkeit dieses so teuren bandes / darüber ihme nie-
mand aller welt gut belieben lassen solle/jederzeit erindern/ vnd von
aller gefehrde vnd vnterschliess desto mehr abzuehalten gefliessen
sein/nicht weniger auch dessen versichert halten werde / das ein je-
der hieran dasjenige erstatte/was Gott/das gewissen/die gemaine
noth/das Vaterland/die posteritet vnd eines jeden eigener wolstand
erfoddert/vnd menniglich zu seiner zeit zur rhum/ehren/danck / vnd
mehrern Segen vnd geden wird geraichen: Vnd wir sind dabey
E. L. L. den Herrn vnd Euch mit freundlichen angenehmen dien-
sten/in freundschaft/günstigem willen / vnd genaden zu allem gut-
ten geneigt.

Datum Briegk/vnter Vnserrn hierauff ge-
drucktem Fürstlichen Cansley Secret, den 8. No-
vembris, ANNO 1620.



er gemai
is geseht/
nd wieder
sehen sich
hen / wie
bringung
o ein jeder
hyme nie
/ vnd von
gestliessen
dab ein je
e gemaine
wolstand
nck / vnd
ind dabey
nen dien
allem gut
auff ge

210



7
3770 61

DM



ULB Halle
004 800 915

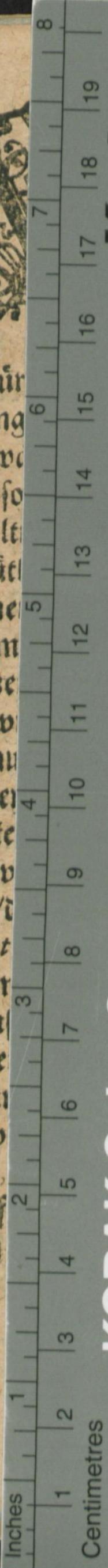
3







Hochwür
ne/Gestrenge
tern/Schw
freunde/beso
mannichfalt
diesen zerrüt
des gemaine
eine geraum
gerne ersüze
den Herrn v
ohne dis gnu
senschaftt bei
schwerlichste
sorge ihren v
ren müssen/d
theils *privat*
der von den
oder je in zu
vnd Anlage
mainten Für
raitschafft/v
we *disputata*
ohne grund f
den wenigen



KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT
3/Color Black

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



Johan-Christ
egniss vnd Briege/
nd Nieder Schles
vnd jeden Unsern
Vnterthanen /
ünstigen gruß /
vnd alles guttes.
dige/Wolgebör
ndliche liebe Vete
h besondere gute
h für schwere vnd
vnd Stände bey
/ in fortbringung
vnd gefährigkeiten
ach daß wenigste/
on thut E. L. L. L.
offene *notorietet*
vnd gnügliche wiss
er ihnen zum be
ete trewe vnd vor
vnd dabey erfah
cute vnd mehrene
ntersehen/entwe
iudicia zuessallen/
vnd Contributionen
über denen wo'ge
Ausrüstung / be
endigkeit/ erst ne
difficulteten, vnd
zusehen: Ja wol
gemachh / so vn
leidenlich

le
be
sta
e
ob
v
E
w
al
se
te
N
h
h
ste
en
w
ab
sa
ge
we
v
de
lan
tib
re
v
ge
pri
vor
ma